

STATUTEN

für die

Interessengemeinschaft Mitholz (IG Mitholz)

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Mitholz“ (IG Mitholz) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Kandergrund. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Ziel und Zweck

2.1) Vorbemerkung

Im Zweiten Weltkrieg wurde in Mitholz ein unterirdisches Munitionslager durch die Schweizer Armee gebaut. In der Nacht vom 19. auf den 20. Dezember 1947 ereigneten sich im Munitionslager mehrere Explosionen. Die Schweizer Armee räumte nach der Explosion nur einen Teil der eingelagerten Munition.

Im Jahr 2018 ergab eine Risikobeurteilung, dass das Risiko neuer Explosionen deutlich höher einzuschätzen ist, als bisher angenommen wurde. Für die Bevölkerung und die Gebäude in der Umgebung des ehemaligen Munitionslagers besteht ein nicht akzeptables Risiko.

2.2) Ziel und Zweck

Der Verein hat zum Hauptziel, dass die Munition, Munitionsbestandteile etc. aus dem Gelände entfernt werden.

Der Verein vertritt die Interessen der Betroffenen, so dass auch die nächsten Generationen in Mitholz ohne die drohende Gefahr durch das ehemalige Munitionslager dort leben und arbeiten können.

Der Verein ist Anlaufstelle für Betroffene und Schnittstelle zu Gemeinden, Behörden, Institutionen und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Er sammelt die Anliegen und Fragen und vertritt diese bei den zuständigen Organisationen. Er informiert regelmässig über die geplanten Schritte und Massnahmen.

Der Verein bietet Unterstützung bei der Durchsetzung von Schadenersatzforderungen seiner Mitglieder.

Art. 3

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des nachfolgenden Kalenderjahres.

Art. 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und einen konkreten Bezug zum Gefahrenperimeter Mitholz haben. Natürliche Personen müssen volljährig sein.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Dem Vorstand ist der Austritt schriftlich mitzuteilen. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Ein Mitglied kann jederzeit unter anderem wegen Verletzung der Statuten, Widerhandlung gegen den Vereinszweck, Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8

Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung in der zweiten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Zusätzliche Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 der Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen/Organisationen/Institutionen etc. gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Es dürfen ausdrücklich auch Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder entgeltlich beauftragt werden.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Art. 10

Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11

Die Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/in oder des Vizepräsidenten/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 12

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Frauenverein Kandergrund-Mitholz oder eine ähnliche Organisation.

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. Juni 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Kandergrund, 17. Juni 2020

Der Präsident



Karl Steiner

Die Protokollführerin



Annelies Grossen